



Rundschreiben Nr. 03/2020 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Abfrage einer personenbezogenen E-Mail-Adresse**
- 2. Versicherungsnachweise für das Jahr 2019**
- 3. Betriebsrentenstärkungsgesetz und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

1. Abfrage einer personenbezogenen E-Mail-Adresse für das Meldewesen

Die Jahresabrechnung für das Jahr 2019 ist inzwischen abgeschlossen. In diesem Zusammenhang bedanken wir uns für Ihre Mitwirkung.

Die Abläufe können aus unserer Sicht effizienter gestaltet werden. Zukünftig möchten wir Druckaufwand und zeitliche Verzögerungen, die dem Postweg geschuldet sind, weitestgehend vermeiden. Wir beabsichtigen, ab der kommenden Jahresmeldung Korrekturlisten, Fehlerprotokolle etc. auf elektronischem Wege zu versenden. Hierzu benötigen wir Ihre Unterstützung.

Um den direkten Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner in Ihrem Hause datenschutzrechtlich sicherzustellen, teilen Sie uns bitte den persönlichen E-Mail-Kontakt des Ansprechpartners mit.

Bitte übermitteln Sie uns diesen zeitnah an ZVK-MGS@kvbbg.de (Mitgliederservice) unter dem Stichwort **Rundschreiben 03/2020 –ZVK- + Abrechnungsstellennummer(n)**.

Soweit die bei uns bereits hinterlegte personenbezogene E-Mail-Adresse für Empfang bzw. Versand von Meldedaten auch zu diesem Zwecke genutzt werden soll, bitten wir dennoch um eine ausdrückliche Bestätigung.

Sofern wir keine Rückmeldung Ihrerseits erhalten, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass zeitliche Verzögerungen im Meldeverkehr weiterhin auftreten können und die Einhaltung gesetzlicher bzw. satzungsrechtlicher Fristen erschwert wird.

Kontaktdaten:

2. Versicherungsnachweise zum 31.12.2019

Die Versicherungsnachweise für die Pflichtversicherung und die freiwillige Versicherung werden ab der 43. Kalenderwoche versandt.

Der Versicherungsnachweis informiert alle Beschäftigten/Versicherten über die bis zum 31.12.2019 erworbenen monatlichen Anwartschaften auf Betriebsrente aus der Pflichtversicherung und aus der freiwilligen Versicherung.

Wie auch in den vorangegangenen Jahren werden Ihnen die Nachweise mit der Bitte übergeben, diese an Ihre Beschäftigten weiterzuleiten.

3. Betriebsrentenstärkungsgesetz und Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Mit unserem Rundschreiben 01/2018 haben wir Sie bereits über die Auswirkungen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes in Bezug auf den Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung informiert.

Aufgrund vermehrter Anfragen, möchten wir diesen Beitrag erneut aufgreifen.

Der Arbeitgeber ist bei neuen Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab dem Jahr 2019 gemäß § 1a Absatz 1a BetrAVG grundsätzlich verpflichtet, 15 % des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Für bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarungen greift der Arbeitgeberzuschuss erst ab dem Jahr 2022 (§ 26a BetrAVG). In Tarifverträgen kann von diesen Regelungen abgewichen werden (§ 19 Absatz 1 BetrAVG).

Diese Zuschussregelungen finden im Geltungsbereich des TV-EUmw/VKA keine Anwendung.

Wir verweisen dazu auf die Ausführungen des Rundschreibens M 9/2018 des KAV Brandenburg vom 01.10.2018.

Danach wird der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG durch den bestehenden Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18.02.2003 verdrängt, der keinen Arbeitgeberzuschuss vorsieht.

Daher ist ab 01.01.2019 innerhalb des Geltungsbereichs des TV-EUmw/VKA kein zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss zu zahlen.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306/7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin